

HUNDESTEUER

Name, Vorname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Ich/Wir beantrage(n) für das Kalenderjahr

Hundesteuerermäßigung

Befreiung von der Hundesteuer

für den Hund mit der Hundesteuermarken-Nummer:

laut den untenstehenden von mir/uns unter Ziffer, gemachten Angaben. Diese Angaben entsprechen den bei mir/uns zurzeit vorliegenden Verhältnissen. Es ist mir/uns bekannt, dass Angaben, die nicht den Tatsachen entsprechen, nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen geahndet werden können.

Falls Steuerbefreiung nach § 6 Absatz 2 Nummer 1a beantragt wird, sind folgende Angaben zu erteilen, die für die Steuerbefreiung herangezogen werden sollen:

gehaltene Tierart:

Anzahl der Tiere:

Zahl der zurzeit von mir/uns gehaltenen Hunde

(Angaben sind unbedingt erforderlich)

Unterschrift

Die für Ihren Fall zutreffende Position ist anzukreuzen bzw. zu ergänzen.
Die entsprechende Ziffer ist dann in den vorstehenden Antrag einzufügen.

Auszug aus der Satzung (Stand 01.01.2015)

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hund im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Steuerpflichtige die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorlegt,
4. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 7

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Gemeinde nach § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäude benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;

b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteilen mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

§ 6

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Markenzeichen „B“, „BL“, „aG“, „G“ oder „H“ besitzen.

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung,

Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung.

a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.